

S A T Z U N G
der STADT ELSTERWERDA
über die Erlaubnisse für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Elsterwerda
(Sondernutzungssatzung der Stadt Elsterwerda)



Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 vom 15.03.2001) und des § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung vom 15.12.1995 (GVBl. I S. 288) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am **18.10.2001** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen im Sinne des Brandenburgischen Straßen- und Wegegesetzes einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Elsterwerda.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Absatz 2 BbgStrG sowie in § 1 Absatz 4 BFStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Unbeschadet des § 4 dieser Satzung liegt eine Sondernutzung vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen.

(2) Vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Satzung bedarf jede Sondernutzung des Verkehrsraumes der in § 1 bezeichneten Straßen der Erlaubnis der Stadt. Als Verkehrsraum gilt der Raum über der Straßenfläche bis zu einer Höhe von 3 Meter bei Gehwegen, bis zu einer Höhe von 4,5 Meter bei den übrigen Straßenteilen.

(3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen, Erlaubnisse

oder Bewilligungen, vorbehaltlich des § 21 BbgStrG, nicht berührt. Sonstige nach öffentlichem Recht erfolgten Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bateile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Arkaden, Kragplatten, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Eingangstufen, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen sowie Kellerlichtschächte bis zu 0,40 m in Gehwegen.

b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegvorderkante (Bordsteinkante).

c) Dekorationen und Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Art für die Dauer der Veranstaltung.

d) Amtliche Verkehrsschilder, Hinweisschilder auf Gottesdienste sowie öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen.

e) Anlagen und Leitungen zum Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z.B. Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen u.ä. Einrichtungen), soweit sie nicht nach § 23 BbgStrG erfaßt sind.

f) Öffentliche Briefkästen und Telefonzellen der Telekom, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten.

g) Das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tag der Abfuhr.

h) Das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn bei zweckentsprechender Nutzung der Fahrradständer eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.

(2) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht nachzukommen, bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dies erfordern. In einem solchen Fall kann der Straßenbaulastträger die Art der Ausführung der erlaubnisfreien Sondernutzung vorschreiben.

(4) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, Änderung, Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer.

§ 4 Straßenanliegergebrauch

Keine Sondernutzung liegt vor, wenn innerhalb der geschlossenen Ortslage Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, die an ihre Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, wenn das zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Märkte

Für die öffentlichen Wochenmärkte findet diese Satzung keine Anwendung. Für sie gelten die Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Elsterwerda vom 18.10.2001

§ 7 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nach Antrag erteilt. Dieser ist zeitlich ausreichend vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Abteilung Sicherheit und Ordnung der Stadt Elsterwerda zu stellen. Auf Verlangen der Stadt sind dem Antrag Pläne, Zeichnungen oder andere Unterlagen beizufügen.

§ 8 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 9 Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgaben der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, gegen erteilte Auflagen verstößt, Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 OWiG in einer Höhe bis zu **511,30 EUR** geahndet werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, wird nachträglich keine Gebühr erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1996 außer Kraft.

Peter Schwarz
Bürgermeister

in Vertretung
Karl-Heinz Herrchen
2. Stellvertretender Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung